



Beschluss

In der Sache LSG-BY H 4/16 U

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesvorstand Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München

— Antragsgegner —

wegen

Feststellung, dass die automatische Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern zum 01.04.2016 aufgrund §7b Abs 1 der Satzung Bayern weder mit dem restriktiven §12 der Satzung Piratenpartei Bayern noch mit em restriktiven §13 der Bundessatzung vereinbar ist

ergeht aufgrund der Entscheidung der Richter Holger van Lengerich, Maren Kammler und Verena Niebler in der fernmündlichen Sitzung des Landesschiedsgerichts Bayern am 06.07.2016 folgender

Beschluss

- I. **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**
- II. **Der Befangenheitsantrag gegen die Richterin Kammler wird verworfen.**

Gründe

zu I.

Der Antragsteller hat seine Anrufung innerhalb der gesetzten Frist bis zum 22.06.2016 18 Uhr nicht nachgebessert. Das Landesschiedsgericht kann nicht erkennen, inwieweit sich die Anrufung von dem Verfahren H 2/16 U unterscheidet, über das bereits rechtskräftig entschieden wurde. Über den gleichen Verfahrensgegenstand kann aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erneut ein Verfahren eröffnet werden.

Zudem wurde ein Schlichtungsversuch nicht nachgewiesen. Auch wurden keine Gründe für eine Ausnahme vom Schlichtungserfordernis gemäß § 7 Abs. 3 SGO vorgetragen.

Da der Bezirksverband Niederbayern mittlerweile durch Abschluß des Verfahrens LSG-BY H 6/14 U rechtswirksam aufgelöst wurde, kann auch kein Feststellungsinteresse festgestellt werden. Bei einer analogen Anwendung von § 256 Abs. 1 ZPO ist für die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens ein besonderes rechtliches Interesse daran erforderlich, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses durch eine gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen. Für eine Feststellung, aus der

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger
van Lengerich
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Christian
Reidel
Richter

Verena
Niebler
Ersatzrichterin

Maren
Kammler
Ersatzrichterin

sich keinerlei Rechtsfolgen für die Zukunft mehr ergeben, besteht regelmäßig kein besonderes rechtliches Interesse. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, einem Beteiligten zu bescheinigen, dass er im Recht war, oder eine die Verfahrensbeteiligten interessierende Rechtsfrage gutachterlich zu klären.¹

Aufgrund dieser Mängel kann das Verfahren nicht eröffnet werden.

zu II.

Auf die Bitte der inhaltlichen Nachbesserung der Anrufung durch das LSG hat der Antragsteller nicht reagiert, vielmehr nahm er dies zum Anlass für einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin Maren Kammler, den das Gericht für offensichtlich unzulässig erachtet. Rechtliche Wertungen eines Richters können nie eine Ursache für Befangenheit sein, da sonst jedes Gericht stets befangen wäre, wenn es nicht im Sinne eines Antragstellers entscheidet. Eine solche Auffassung ist offensichtlich nicht haltbar. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es hier weder einer dienstlichen Stellungnahme noch ist ein abgelehnter Richter beim Beschluss über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch von der Mitwirkung ausgeschlossen (vgl. nur BVerfGE 11, 1 <3>).

Die Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer sind derzeit beurlaubt und wirken deshalb nach § 4 Abs. 3 SGO nicht am Verfahren und an vorliegendem Beschluss mit, daher wurden die Befangenheitsanträge gegen sie nicht berücksichtigt.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter und Berichterstatter

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

¹vgl. BAG Beschluss vom 22.3.2016, 1 ABR 19/14 Rn. 13f



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauerstraße 71, 80807 München
schiedsgericht@piraten-bayern.de
München, den **06.07.2016**
AZ: **LSG-BY H 4/16 U**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist die Sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Gegen den Nichtausschluss von Richtern ist die Sofortige Beschwerde gem. § 5 Abs. 6 SGO statthaft. Die Sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

- 3 / 3 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger
van Lengerich
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Christian
Reidel
Richter

Verena
Niebler
Ersatzrichterin

Maren
Kammler
Ersatzrichterin